

14 Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/1182

erste Lesung

Auch hier hat sich die Landesregierung bereit erklärt, die **Einbringungsrede zu Protokoll** zu geben. (Siehe Anlage 2) – Widerspruch dagegen regt sich auch diesmal nicht.

Wir können somit unmittelbar zur Abstimmung kommen. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung des Gesetzentwurfs Drucksache 16/1182** an den **Rechtsausschuss** – federführend – sowie an den **Haushalts- und Finanzausschuss**. Wer ist für diese Überweisungsempfehlung? – Gibt es Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Das ist nicht der Fall. Damit ist die Überweisungsempfehlung einstimmig angenommen.

Wir kommen zu Tagesordnungspunkt

15 Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/1183

erste Lesung

Die Regierung ist wiederum bereit, ihre **Einbringungsrede zu Protokoll** zu geben. (Siehe Anlage 3) – Widerspruch dagegen regt sich nicht.

Wir kommen somit zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung des Gesetzentwurfs Drucksache 16/1183** an den **Innenausschuss**. Wer ist für diese Überweisungsempfehlung? – Ist jemand dagegen? – Enthält sich jemand? – Das ist nicht der Fall. Damit ist diese Überweisungsempfehlung angenommen.

Wir kommen zu Tagesordnungspunkt

16 Gesetz zur Änderung der Befristungen besoldungsrechtlicher Gesetze im Zuständigkeitsbereich des Justizministeriums

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/1184

erste Lesung

Die Landesregierung ist erneut bereit, ihre **Einbringungsrede zu Protokoll** zu geben. (Siehe Anlage 4) – Widerspruch dagegen sehe ich nicht.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung des Gesetzentwurfs Drucksache 16/1184** an den **Rechtsausschuss** – federführend – sowie an den **Haushalts- und Finanzausschuss**. Wer ist für diese Überweisungsempfehlung? – Ist jemand dagegen? – Enthält sich jemand? – Das ist wiederum nicht der Fall. Damit ist die Überweisungsempfehlung einstimmig angenommen.

Wir sind bei Tagesordnungspunkt

17 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Rentengüter

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/1185

erste Lesung

Auch hierzu wird vorgeschlagen, dass die Landesregierung ihre **Einbringungsrede zu Protokoll** gibt. (Siehe Anlage 5) – Dagegen erhebt sich kein Einspruch.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung des Gesetzentwurfs Drucksache 16/1185** an den **Rechtsausschuss** – federführend – sowie an den **Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**. Wer ist für diese Überweisungsempfehlung? – Ist jemand dagegen? – Enthält sich jemand? – Das ist nicht der Fall. Damit ist die Überweisungsempfehlung einstimmig angenommen.

Wir kommen zum Tagesordnungspunkt

18 Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/1186

erste Lesung

Auch hierzu empfehle ich, dem Vorschlag der Landesregierung zu folgen, die **Einbringungsrede zu Protokoll** zu nehmen. (Siehe Anlage 6) – Widerspruch dagegen sehe ich nicht.

Wir sind damit bei der Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung des Gesetzentwurfs Drucksache 16/1186** an den **Ausschuss für Innovation, Wissenschaft und Forschung**. Wer ist für diese Überweisungsempfehlung? – Wer ist dagegen? – Wer enthält sich? – Niemand. Damit ist die Überweisungsempfehlung einstimmig angenommen.

Wir sind bei Tagesordnungspunkt

Anlage 6

Zu TOP 18 – Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes – zu Protokoll gegebene Rede

Svenja Schulze, Ministerin für Innovation, Wissenschaft und Forschung:

Zunehmend kommen Studierende schon vor dem Erreichen ihrer Volljährigkeit an unsere Hochschulen. Für Studierende und Hochschulen stellt die beschränkte Geschäftsfähigkeit dieser Nicht-Volljährigen studienorganisatorisch ein Problem dar. Mit dem Gesetzentwurf soll für diese Studierenden, ihre Eltern und die Hochschulen mehr Rechtssicherheit erreicht werden. Außerdem soll die Organisation des Studiums erleichtert werden.

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung verleiht minderjährigen Studierenden verwaltungsrechtliche Handlungsfähigkeit. Während für die Einschreibung selbst weiterhin die Einwilligung der Eltern erforderlich ist, können minderjährige Studierende künftig im Rahmen des Studiums ohne die Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter handeln.

In den letzten Jahren haben wir viel dafür getan, die Bildungswege der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen strukturell zu verbessern.

Durch ein früheres Einschulungsalter und die Einführung von G8 sollten Begabungen und Neigungen früher und gezielter gefördert werden. Die schulische Bildung und die Studiengänge wurden gestrafft und reformiert.

Im Ergebnis werden Erstsemester, Studierende und auch Hochschulabsolventen immer jünger und können auch früher in den Berufsalltag einsteigen. Diese Möglichkeit ist grundsätzlich zu begrüßen, schafft aber auch Probleme:

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes folgt die Landesregierung dieser Entwicklung:

Vor allem zu studien- und prüfungsrelevanten verwaltungsrechtlichen Handlungen müssen minderjährige Studierende nach aktueller Rechtslage die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters einholen.

Deshalb verlangen viele Hochschulen bei der Einschreibung eine Genehmiigung der gesetzlichen Vertreter. Das allerdings ist rechtlich problematisch, da gesetzlich nicht vorgesehen. Und: Zu dem Zeitpunkt, an dem die Eltern eine Genehmiigung erteilen sollen, ist deren Tragweite nicht absehbar.

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung macht eine Genehmiigung der Eltern entbehrlich: Minderjährige Studierende dürfen so qua Gesetz über ihren Studienverlauf selbst entscheiden.

Damit wäre ein aus meiner Sicht unsinniger Widerspruch aufgelöst:

Einerseits signalisieren wir den Studierenden: Wir wollen, dass ihr früher an die Hochschulen kommt; wir wollen, dass ihr euer Leben selbst in die Hand nehmt. Andererseits bleibt die Autonomie der Studierenden durch die aktuelle Gesetzeslage eingeschränkt. Es ist doch eine seltsame Vorstellung: ein Studierender, der sein Studium faktisch selbst und erfolgreich organisiert, um für die Teilnahme an einer Exkursion die Unterschrift seiner Eltern einholen.

Unabhängig davon gibt es für minderjährige Studierende Handlungsbedarf, der zwar mit dem Studium zusammenhängt, aber nicht zum Studium gehört. Ich denke da an die Anmietung von Wohnraum, für die die Mitwirkung der gesetzlichen Vertreter notwendig bleibt. Hier kann der Landesgesetzgeber nicht tätig werden, weil das zur Regelungskompetenz des Bundes zählt.

Wir bringen den Gesetzentwurf so ein, dass die Studienanfänger des Wintersemesters 2013/2014 von der Neuregelung profitieren können. Ab dem Abiturjahrgang 2013 rechnen wir an den Hochschulen des Landes mit deutlich mehr minderjährigen Studierenden.

Die von der Landesregierung vorgeschlagene Gesetzesänderung ist also auch eine Maßnahme zur Vorbereitung auf den doppelten Abiturjahrgang.

Ich bitte Sie, dem Beschlussvorschlag des Ältestenrates zuzustimmen und den Gesetzentwurf zur weiteren Beratung an den AIWF zu verweisen.

